



**Studien- und Prüfungsordnung  
für den Masterstudiengang  
Internationale Betriebswirtschaft / International Business  
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut  
vom 25.11.2019 in der konsolidierten – nicht amtlichen – Fassung der  
Ersten Änderungssatzung vom 8. August 2023**

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 und Satz 2, Art. 90 Abs. 1 Satz 2, Art. 80 Abs. 1, Art. 84 Abs. 2 und Art. 96 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 2. Juni 2023 und durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut folgende Satzung:

§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

§ 2 Studienziel

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

§ 4 Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

§ 5 Modularisierung

§ 6 Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch

§ 7 Studienfachberatung

§ 8 Prüfungskommission

§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bonusleistungen und Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses

§ 10 Masterarbeit

§ 11 Zeugnis und akademischer Grad

§ 12 In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

## **§ 1**

### **Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut (APO) vom 13. Juni 2023 in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 2**

### **Studienziel**

- (1) <sup>1</sup>Der Masterstudiengang Internationale Betriebswirtschaft/International Business hat das Ziel, aufbauend auf einem grundständigen Hochschulabschluss aus dem Bereich der Betriebswirtschaftslehre erworbene Kompetenzen zu vertiefen und fachübergreifend zu erweitern. <sup>2</sup>Das Studium soll die Studierenden dazu befähigen, mittlere und höhere Leitungspositionen im kaufmännischen Bereich und im Projektmanagement in international tätigen Unternehmen im In- und Ausland zu übernehmen. <sup>3</sup>Daneben sollen den Studierenden die Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden, um – ungeachtet bestehender Zugangsvoraussetzungen – eine Promotion erfolgreich absolvieren zu können.
- (2) <sup>1</sup>Durch eine umfassende und ausgewogene Vermittlung der vertiefenden und erweiterten fachlichen Kenntnisse sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, Themenkomplexe und Problemstellungen zu erfassen, selbstständig zu gestalten und einer zielorientierten Lösung zuzuführen. <sup>2</sup>Der generalistisch angelegte Studiengang vermittelt unternehmerische Kenntnisse und Fähigkeiten, um in einem globalisierten Umfeld Führungsfunktionen in international tätigen Unternehmen zu übernehmen. <sup>3</sup>Des Weiteren werden Kompetenzen im Projektmanagement, Methodenkompetenzen und die Fähigkeit zur selbstständigen Anwendung anspruchsvoller wirtschaftswissenschaftlicher Methoden erworben.
- (3) Das erfolgreich abgeschlossene Studium befähigt
  - wissenschaftliche Erkenntnisse kritisch einzuordnen,
  - verantwortlich interdisziplinär zu denken und zu handeln,
  - unternehmerische Kompetenzen zu entwickeln,
  - globale Trends zu erkennen und ihre Relevanz für Unternehmen zu bewerten,
  - Unternehmensstrategien für internationale Märkte zu entwickeln und umzusetzen,
  - die internationalen volkswirtschaftlichen Einflüsse auf Unternehmen zu erkennen und im Interesse der Unternehmen zu nutzen,
  - globale Verantwortung zu übernehmen und nachhaltig zu handeln,
  - interkulturelle Aspekte im internationalen Geschäftsumfeld einzuordnen und zu bewerten,

- komplexe Fragestellungen zu analysieren, Ergebnisse zu interpretieren, Lösungen zu erarbeiten, Konzepte zu bewerten und diese gegenüberzustellen.

### § 3

#### Zugangsvoraussetzungen

- (1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung zum Studium ist ein Hochschulabschluss einer deutschen Hochschule in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang mit in der Regel 210 ECTS-Punkten und dem Gesamturteil „gut“ oder besser oder ein vergleichbarer, in- oder ausländischer Abschluss. <sup>2</sup>Die Umrechnung der Noten ausländischer Abschlüsse erfolgt auf der Basis der modifizierten Bayerischen Formel. <sup>3</sup>Das Nähere regelt die Satzung über das Verfahren der Zulassung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 4. Mai 2023 in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) <sup>1</sup>Absolventinnen und Absolventen eines nicht rein wirtschaftswissenschaftlichen Studiengangs aber mit wirtschaftswissenschaftlichem Bezug können auf Antrag an die Prüfungskommission zugelassen werden. <sup>2</sup>Zugangsvoraussetzung sind erfolgreich abgeschlossene Module im Umfang von mindestens 45 ECTS-Punkten aus dem betriebswirtschaftlichen Bereich.
- (3) <sup>1</sup>Soweit Bewerberinnen und Bewerber ein abgeschlossenes wirtschaftswissenschaftliches Hochschulstudium nachweisen, für das weniger als 210 ECTS-Punkte (jedoch mindestens 180 ECTS-Punkte) vergeben werden, ist Voraussetzung für den Zugang zusätzlich zum Erstabschluss der Nachweis einschlägiger beruflicher Erfahrung mit wirtschaftswissenschaftlichen Hintergrund mit einem Mindestumfang von zusammenhängend 900 Stunden, die den Anforderungen an das praktische Studiensemester im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft an der Hochschule Landshut entspricht. <sup>2</sup>Der Nachweis erfolgt durch Vorlage eines qualifizierten Arbeitszeugnisses und hat bereits vor Aufnahme des Studiums zu erfolgen. <sup>3</sup>Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet die Prüfungskommission.
- (4) <sup>1</sup>Darüber hinaus müssen Studienbewerberinnen und -bewerber Sprachkenntnisse in Englisch entsprechend dem Sprachniveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarats nachweisen oder wahlweise mindestens
  - bei IELTS die Bewertung 6.5,
  - bei TOEFL die Bewertung 90 (mit je Kategorie nicht schlechter als 20) oder
  - bei TOEIC die Bewertung 465 für Hörverstehen und 430 für Lesen nachweisen.<sup>2</sup>Über die Gleichwertigkeit und Einstufung eines Abschlusses sowie die Anerkennung des geforderten Sprachniveaus entscheidet die Prüfungskommission im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

- (5) <sup>1</sup>Auf Antrag an die Prüfungskommission ist die vorläufige Zulassung von noch grundständig Studierenden zum Studium bereits vor Erwerb der Zugangsvoraussetzungen nach Abs. 1 möglich, wenn diese
- alle Leistungen des grundständigen Studiums erbracht haben und lediglich die Bewertung der Abschlussarbeit noch aussteht und
  - die Durchschnittsnote aus den erbrachten Leistungen „gut“ oder besser beträgt.
- <sup>2</sup>Die endgültige Zulassung erfolgt, wenn der Erwerb der Zugangsvoraussetzungen bis spätestens zum Vorlesungsbeginn des Semesters, in dem das Studium aufgenommen wird, nachgewiesen wird.
- (6) <sup>1</sup>Alle Studienbewerber/innen, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung erworben haben, müssen für die Aufnahme des Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse nachweisen. <sup>2</sup>Der Nachweis erfolgt durch die Vorlage eines Zertifikats oder einer vergleichbaren Bestätigung, welche/s das Sprachniveau A2 (oder höher) des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarats aufweist. <sup>3</sup>Über die Gleichwertigkeit und Einstufung eines Abschlusses oder des Sprachniveaus entscheidet die Prüfungskommission im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. <sup>4</sup>Der Nachweis hat bis zum Ende des zweiten Semesters zu erfolgen; sofern der Nachweis nicht fristgerecht erbracht wird, endet die Immatrikulation zum Ende des zweiten Semesters.
- (7) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt wird, besteht nicht.

## **§ 4**

### **Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit**

- (1) <sup>1</sup>Das Studium wird als Vollzeitstudium mit einer Regelstudienzeit von drei Semestern angeboten. <sup>2</sup>Für das erfolgreiche Studium werden insgesamt 90 ECTS-Punkte, d.h. Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS-Punkte), vergeben. <sup>3</sup>In der Regel liegt der Studienbeginn in einem Sommersemester.
- (2) <sup>1</sup>Das erste Semester ist an der Hochschule Landshut zu absolvieren. <sup>2</sup>Die Ableistung des zweiten Semesters wird an einer Hochschule im Ausland empfohlen, kann aber auch alternativ an der Hochschule Landshut stattfinden. <sup>2</sup>Das dritte Semester kann entweder an der Hochschule Landshut, oder im Ausland absolviert werden. <sup>3</sup>Die Zulassung sowie das Studium an der ausländischen Hochschule erfolgt nach deren Regelungen.
- (3) Die an der Hochschule oder im Ausland zu erwerbenden Kompetenzen sind im Vorfeld im Rahmen des Learning Agreements durch die Prüfungskommission zu genehmigen.
- (4) <sup>1</sup>Es ist im Rahmen des Studiums eine Masterarbeit anzufertigen und an einem Masterkolloquium teilzunehmen. <sup>2</sup>Nähere Bestimmungen hierzu regelt § 10.

## § 5

### Modularisierung

- (1) <sup>1</sup>Das Studium ist modular aufgebaut. <sup>2</sup>Ein Modul ist ein Verbund aus zeitlich und thematisch abgerundeten, in sich geschlossenen und mit ECTS-Punkten belegten Lehreinheiten. <sup>3</sup>Ein Modul kann aus Teilmodulen bestehen.
- (2) Alle Module sind entweder Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodule:
  1. Pflichtmodule sind die Module eines Studienganges, die für alle Studierenden verbindlich sind.
  2. <sup>1</sup>Wahlpflichtmodule sind Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. <sup>2</sup>Jede/r Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. <sup>3</sup>Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
  3. <sup>1</sup>Wahlmodule sind Module, die für das Erreichen des Studienziels nicht vorgeschrieben sind. <sup>2</sup>Sie können von Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden und sind nicht bestehenserheblich und nicht endnotenbildend.
- (3) <sup>1</sup>Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Semesterwochenstunden und ECTS-Punkte, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen, die Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen und die semesterbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. <sup>2</sup>Über die in der Anlage genannten Wahlpflichtmodule hinaus können weitere Wahlpflichtmodule angeboten werden. <sup>3</sup>Näheres hierzu regelt der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch.

## § 6

### Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch

- (1) <sup>1</sup>Die Fakultät Betriebswirtschaft erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch, der alles Weitere zu den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen, sowie den Ablauf des Studiums im Einzelnen festlegt, soweit dies nicht bereits durch diese Studien- und Prüfungsordnung abschließend geregelt wird. <sup>2</sup>Der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch ist nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung. <sup>3</sup>Er wird vom Fakultätsrat Betriebswirtschaft beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. <sup>4</sup>Änderungen müssen spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das sie erstmals zutreffen, bekannt gegeben werden.
- (2) Der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch soll insbesondere Regelungen und Angaben enthalten über:

1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden und der ECTS-Punkte je Modul/Teilmodul und Semester sowie die Modulverantwortliche bzw. den Modulverantwortlichen;
  2. den Katalog der fachbezogenen Pflichtmodule, der wählbaren fachbezogenen Wahlpflichtmodule mit ihren Semesterwochenstunden und den zu erwerbenden ECTS-Punkten;
  3. die Lerninhalte und Qualifikationsziele der Module/Teilmodule;
  4. die Verwendbarkeit der Module/Teilmodule im Zusammenhang mit anderen Modulen/Teilmodulen des Studiengangs oder in anderen Studiengängen;
  5. die Lehrveranstaltungsart, Lehr- und Lernformen in den einzelnen Modulen/Teilmodulen, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurden;
  6. die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist oder sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurde;
  7. nähere Bestimmungen zu den Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen/Teilmodulen sowie zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten (insbesondere Prüfungsart, -umfang und -dauer, soweit dieses nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurde) und zur Notengewichtung der Module/Teilmodule bei der Bildung von Endnoten der Module und Prüfungsgesamtergebnis;
  8. die Häufigkeit des Angebots von Modulen/Teilmodulen;
  9. den Arbeitsaufwand und die Dauer der Module/Teilmodule;
- (3) <sup>1</sup>Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. <sup>2</sup>Ebenso wenig besteht ein Anspruch darauf, dass zur Wahl angebotene Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. <sup>3</sup>Es besteht außerdem kein Anspruch auf Teilnahme, wenn die maximale Teilnehmerzahl einer Lehrveranstaltung überschritten wird. <sup>4</sup>In diesem Fall erfolgt die Vergabe der Plätze in der Regel nach der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung; alternativ legt der Fakultätsrat in seiner letzten Sitzung im Sommersemester/Wintersemester das durchzuführende Vergabeverfahren (z.B. Losverfahren, Vergabe der Plätze unter Berücksichtigung des Studienfortschrittes) fest und gibt die Verfahrensart hochschulöffentlich bekannt. <sup>5</sup>Zuletzt besteht kein Anspruch darauf, dass keine zeitlichen Überschneidungen sämtlicher wählbarer Module existieren.

## § 7

### Studienfachberatung

<sup>1</sup>Die Studienfachberatung wird vom Fakultätsrat ernannt. <sup>2</sup>Die vorrangige Aufgabe besteht in der Unterstützung und Information der Studierenden bei allen Fragen der Planung des Studienverlaufs und der Studienorganisation. <sup>3</sup>Die Studienfachberatung soll insbesondere zu

Beginn des Studiums, bei nicht bestandenen Prüfungen, bei geplanten Auslandssemestern oder beim Wechsel des Studiengangs in Anspruch genommen werden.

## **§ 8**

### **Prüfungskommission**

- (1) <sup>1</sup>Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fakultätsrat der Fakultät Betriebswirtschaft bestellt werden. <sup>2</sup>Die Prüfungskommission kann für weitere Studiengänge der Fakultät zuständig sein.
- (2) Auf Antrag entscheidet die Prüfungskommission über die Anrechnung von Leistungen.

## **§ 9**

### **Bewertung von Prüfungsleistungen, Bonusleistungen und Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses**

- (1) <sup>1</sup>Für die Bewertung der Prüfungsleistungen, auf denen Endnoten beruhen, sind die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0 und 5,0 zu verwenden. <sup>2</sup>Sind mehrere Prüfungsleistungen zu einer Endnote zusammenzufassen, ergibt sich die Note aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten, arithmetischen Mittel aus den gewichteten Noten gemäß der Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung.
- (2) <sup>1</sup>Modulverantwortliche können für die von ihnen verantworteten Module Bonusleistungen gemäß § 17 APO festlegen. <sup>2</sup>Mit diesen optionalen Studienleistungen kann der Bonus die Note der Modulprüfung im differenzierteren Bewertungssystem um maximal eine Notenstufe (d.h. um 0,3 bzw. 0,4) verbessern. <sup>3</sup>Die Einzelheiten sind im Studien- und Prüfungsplan festzulegen.
- (3) Prüfungsleistungen, die nicht endnotenbildend sind, werden mit den Prädikaten „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet.
- (4) Das Prüfungsgesamtergebnis ergibt sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten, gewichteten arithmetischen Mittel aus den endnotenbildenden Prüfungsleistungen gemäß der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung.
- (5) Auf der Grundlage des Prüfungsgesamtergebnisses wird gemäß den Bestimmungen der APO ein Gesamturteil gebildet.

## **§ 10**

### **Masterarbeit**

- (1) <sup>1</sup>Mit der Masterarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, mit den im Studium erworbenen Kenntnissen innerhalb einer vorgegebenen Frist Probleme in ihrem Fachgebiet aus dem Themenschwerpunkt der internationalen Betriebswirtschaft selbständig nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu bearbeiten sowie praxisrelevante

Lösungsstrategien zu entwickeln. <sup>2</sup>Die Masterarbeit ist in englischer Sprache zu verfassen.

- (2) <sup>1</sup>Das Thema der Masterarbeit kann im 2. Studienplansemester ausgegeben werden, sofern der/die Studierende mindestens 30 ECTS-Punkte erworben hat. <sup>2</sup>Die Masterarbeit muss spätestens nach sechs Monaten nach Ausgabe des Themas abgegeben werden. <sup>3</sup>Die Fristen können im Einzelfall auf Antrag an die Prüfungskommission angemessen verlängert werden, wenn sie aus nicht von den Studierenden zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden können.
- (3) <sup>1</sup>Das Masterkolloquium wird von der Erstprüferin/dem Erstprüfer und einer weiteren hauptamtlichen Professorin/einem weiteren hauptamtlichen Professor oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin/einem wissenschaftlichen Mitarbeiter der Fakultät für Betriebswirtschaft abgenommen. <sup>2</sup>In einem Vortrag und einer sich anschließenden Diskussion soll die/der Studierende in der Lage sein, fachübergreifende und problembezogene Fragestellungen selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und in das Gesamtgebiet der Internationalen Betriebswirtschaft einzuordnen.

## **§ 11**

### **Zeugnis und akademischer Grad**

- (1) <sup>1</sup>Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. <sup>2</sup>Dieses weist die Prädikate sowie die Endnoten aller bestehenserblicklichen Module aus. <sup>3</sup>Als Anhang zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement zur Studiengangerläuterung in englischer Sprache ausgestellt.
- (2) <sup>1</sup>Nach erfolgreichem Abschluss der Masterprüfung wird der akademische Grad

„Master of Arts“, Kurzform: „M.A.“

verliehen. <sup>2</sup>Über die Verleihung des akademischen Grads wird eine Urkunde ausgestellt.

## **§ 12**

### **In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen )\***

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft.

\*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 25. November 2019. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen ergibt sich aus der Änderungssatzung, die im Amtsblatt der Hochschule Landshut veröffentlicht wurde.



Die **Erste Änderungssatzung** tritt zum 1. Oktober 2023 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die das Studium zum Sommersemester 2020 oder zu einem späteren Zeitpunkt aufnehmen.

**Anlage:**

1. Erstes theoretisches Studiensemester (an der HS Landshut)

Modul	Modulname	Art des Moduls	Art der LV	SWS	ECTS	Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung	Prüfung		Unterrichts- und Prüfungs- sprache	Noten- gewicht
							Art	Umfang		
IM 100	<b>International Business Environment and Strategy</b>	PFM	SU	4	5		portP (Votr.sb, Ausarb) od. Klausur od. Ausarb	60-90 10-30 S.	Englisch	5/88
IM 110	<b>Business Ethics &amp; CSR in Digital Business</b>	PFM	SU	4	5		portP (Votr.sb, Ausarb) od. prakP.sb od. Ausarb	15 10-15 S.	Englisch	5/88
IM 120	<b>Global Operations Management</b>	PFM	SU	4	5		portP (Votr.sb, Ausarb) od. portP (Ausarb, Klausur)		Englisch	5/88
IM 130	<b>International Accounting and Management Control</b>	PFM	SU	4	5		Klausur	90	Englisch	5/88
IM 140	<b>International Financial Management</b>	PFM	SU	4	5		Klausur od. THE	90 90	Englisch	5/88
IM 150	<b>Agile and Hybrid Project Management in International Environment</b>	PFM	SU	4	5		Klausur od. portP (Votr.sb, Ausarb)	60-90	Englisch	5/88
Summe				24	30					

2. Zweites theoretisches Studiensemester (im Ausland oder an der Hochschule Landshut)

Modul	Modulname	Art des Moduls	Art der LV	SWS	ECTS	Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung	Prüfung		Unterrichts- und Prüfungs- sprache	Noten- gewicht
							Art	Umfang		
IM 200	<b>International Business Module</b>	PFM							Englisch/ Deutsch	
	<b>Themenblock Internationales Management<sup>1</sup></b>									
	<b>Themenblock Spezifische Fachkompetenz<sup>1</sup></b>									
	<b>Themenblock Querschnitts- und Sozialkompetenzen<sup>1</sup></b>									
Summe					30					30/88

<sup>1</sup>Aus jedem der Bereiche muss mindestens ein Modul gewählt werden.

**Zu Internationales Management gehören:** u.a. International Management, International Financial Management, International Supply Chain Management, International HR, Global Economy, Intercultural Business Communication, International Banking and Insurance

**Zu spezifischen Fachkompetenzen gehören:** u.a. Financial Management, Controlling, Supply Chain Management, Purchasing, Logistic, Sales, Marketing, HR Management

**Zu Querschnitts- und Sozialkompetenzen gehören:** u.a. Digitalization, IT-Management, Economics, Entrepreneurship, Strategic Management, Innovation Management, Foreign Language (excluding German), Leadership, Business Research Methods, Ethic, Sustainability, Intercultural Management

### 3. Drittes Studiensemester (an der HS Landshut und/oder im Ausland)

Modul	Modulname	Art des Moduls	Art der Lehrveranstaltung	SWS	ECTS	Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung	Prüfung		Unterrichts- und Prüfungssprache	Notengewicht
							Art	Umfang		
IM 301	<b>Business Research Methods</b>	PFM	S	2	2		Votr.sb.P	15-25	Englisch	0
IM 302	<b>Postgraduate Major Project/ Master Thesis</b>	PFM			24				Englisch	24/88
IM 303	<b>Thesis Colloquium</b>	PFM	Kol	2	4	Ausarb (5-25 S.)	Koll	30-45	Englisch	4/88
Summe					30					

**Abkürzungsverzeichnis:**

Ausarb	Ausarbeitung	portP	Portfolioprüfung
Abs.	Absatz	PR	Praktikum
APO	Allgemeine Prüfungsordnung	prakP	praktische Prüfung
Art.	Artikel	PZ	Prüfungszeitraum
BayHIG	Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz	QualV	Verordnung über die Qualifikation für ein Studium in Bayern
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System	S	Seminar
GER	Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen	sb	semesterbegleitend
Klausur	Klausur (schriftliche Prüfung mit Aufsicht im Prüfungszeitraum)	SU	seminaristischer Unterricht
Koll	Kolloquium	SWS	Semesterwochenstunde
LN	Leistungsnachweis	T	Testat (schriftliche Prüfung mit Aufsicht semesterbegleitend)
LV	Lehrveranstaltung	THE	Take-Home-Exam
mdlPr	mündliche Prüfung	Ü	Übung
P	mit Prädikat „mit/ohne Erfolg abgelegt“ bewertet	Votr	Vortrag
PFM	Pflichtmodul	WPFM	Wahlpflichtmodul